

Schadenposition Reinigungskosten

Häufig wird in Gutachten und in Rechnungen nach einer Unfallschadeninstandsetzung die Position *Fahrzeugreinigung innen* und *Fahrzeugreinigung außen* aufgeführt. Regelmäßig werden diese Schadenpositionen durch den regulierungspflichtigen Versicherer bestritten. **Aus Sicht des Technischen Ausschusses des BVSK (ATR) ergeben sich die nachfolgenden grundsätzlichen Erwägungen:**

1. § 249 BGB – Art und Umfang des Schadensersatzes

- (1) *Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.*
- (2) *Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.*

Folgerichtig hat der Kfz-Sachverständige bei der Schadenfeststellung zu berücksichtigen, inwieweit Verschmutzungen zu beseitigen sind, die unfallbedingt entstanden sind wie bspw. die Entfernung von Splintern aus dem Fahrzeuginnenraum oder die Außenreinigung aufgrund massiver unfallbedingter Verschmutzungen.

Hiervon zu trennen sind Reinigungsarbeiten, die als Folge einer Reparaturmaßnahme durchgeführt werden bzw. als Voraussetzung für die Durchführung einer Reparaturmaßnahme wie bspw. Finish-Arbeiten oder die Fahrzeugreinigung vor der Fahrzeuglackierung.

2. Fahrzeugreinigung als unmittelbare unfallbedingte Folge

Sind Fahrzeuge nach einem Verkehrsunfall verschmutzt, kann es bereits zur Schadenfeststellung erforderlich sein, die Fahrzeuge zu reinigen. Den Aufwand hierfür kann die Werkstatt dem Sachverständigen gegenüber in Rechnung stellen, der dann diese Position als Fremdrechnung gegenüber dem Auftraggeber berechnet.

Die Entfernung von Splintern oder anderer unfallbedingter Verschmutzungen im Innenraum, ist als reparaturbedingter Aufwand durch den Sachverständigen zu berücksichtigen. Insoweit handelt es sich um unmittelbare unfallbedingte Positionen, die in der Kalkulation angemessen zu berücksichtigen sind. Dabei erscheint es sachgerecht, für die Außenreinigung einen Zeitfaktor von 3 - 4 AW zugrunde zu legen und für die Innenreinigung einen Zeitfaktor von 5 - 10 AW.



3. Reinigungskosten als Folge durchzuführender Instandsetzungsarbeiten

Die Fahrzeugaußenreinigung vor dem eigentlichen Lackiervorgang ist durch den Sachverständigen dann zu kalkulieren, wenn diese Position nicht in anderen Kalkulationsabschnitten berücksichtigt ist. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bspw. je nach gewähltem Lackiersystem die Fahrzeugreinigung als Vorbereitungszeit berücksichtigt ist.

Reinigungsarbeiten nach Abschluss der Lackierarbeiten können entweder unter der Position Finish-Arbeiten berücksichtigt werden oder als gesonderte Position. Der Sachverständige hat zu berücksichtigen, ob die zusätzlichen Reinigungsarbeiten bedingt sind durch Fehler des Reparaturbetriebes im Lackiervorgang oder ob diese Position auch bei ordnungsgemäßer und fachgerechter Reparaturleistung im Sinne des § 249 BGB erforderlich ist.

Da der Sachverständige die voraussichtlichen Reparaturkosten zu ermitteln hat, sind alleine die anfallenden Positionen bei sach- und fachgerechter Reparaturleistung maßgebend für die Gutachtenerstellung.

4. Rechtliche Betrachtung

Bei der Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten ist nicht zu differenzieren zwischen fiktiver und konkreter Abrechnung. Grundsätzlich sind die Positionen zu kalkulieren, die bei einer unterstellten sach- und fachgerechten Instandsetzung voraussichtlich anfallen werden.